

Handelsblatt

MPK-BESCHLÜSSE

Arbeitsrechtler zu Impfpflicht: „Im Zweifel droht Ungeimpften die Kündigung“

von: Lazar Backovic

Datum: 02.12.2021 16:48 Uhr

Eine allgemeine Impfpflicht könnte schon in wenigen Monaten eingeführt werden. Jurist Wolfgang Lipinski erklärt, was ein solches Gesetz für Beschäftigte und Betriebe bedeutet.



Arbeiten in Corona-Zeiten

Ungeimpften könnte bald im Ernstfall die Kündigung drohen.

(Foto: imago images/Westend61)

Düsseldorf. In Deutschland rückt eine allgemeine Impfpflicht näher. Beim Krisengipfel am Donnerstag stellten Bund und Länder eine solche Maßnahme bereits für Februar in Aussicht. Der Ethikrat soll dazu bis Jahresende eine Empfehlung erarbeiten, anschließend der Bundestag entscheiden. Schon jetzt stellen sich aber viele Fragen. Eine davon: Gilt eine Impfpflicht automatisch auch am Arbeitsplatz? Arbeitsrechtler Wolfgang Lipinski geht jedenfalls davon aus.

Natürlich komme es auf den konkreten Wortlaut des Gesetzestextes an. Lipinski schätzt aber, dass ein Impfpflicht-Gesetz es Arbeitgebern erschweren dürfte, Ungeimpfte weiter zu beschäftigen. Worauf sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach jetzigem Wissensstand einstellen können:

Müssen Beschäftigte mit Verdienstaufschlägen rechnen, wenn sie trotz Impfpflicht ungeimpft sind?

„Im Arbeitsrecht gilt der Grundsatz: ohne Arbeit kein Lohn“, erklärt Lipinski. Heißt: Wenn ein Angestellter seiner Arbeit nicht nachgehen kann, weil er trotz Impfpflicht weiter ungeimpft ist, muss der Arbeitgeber diese Zeit nicht bezahlen.

Anders sieht die Lage aus, wenn die Arbeit vom Homeoffice aus möglich ist. „Dann müsste der Arbeitgeber natürlich die erbrachte Arbeitsleistung bezahlen“, so Lipinski. Ob das rechtlich möglich sei, werde der konkrete Gesetzestext zeigen.

THEMEN DES ARTIKELS



Coronavirus
 Homeoffice
 Gesundheits- und Pflegepolitik
 Bundesverfassungsgericht

Top-Jobs des Tages

Jetzt die besten Jobs finden und per E-Mail benachrichtigt werden.

Jobs finden

Tesla Germany GmbH
Service Manager / Serviceleiter (m/w/d)
 Duisburg

Tesla Germany GmbH
Area Service Manager (m/w/d)
 Düsseldorf

Katholische Hospitalvereinigung Weser...
Oberarzt (m/w/d) Kardiologie
 Höxter

Können Ungeimpfte ihren Job verlieren?

Auch das ist laut Lipinski möglich. „Wenn sich jemand trotz Angeboten nicht impfen lässt, liegt bei einer generellen Impfpflicht eine klare Pflichtverletzung vor.“ Ist die Arbeit nicht anders als vor Ort zu erledigen, könnten Betroffene zunächst abgemahnt werden. „Wenn sich dann immer noch nichts ändert, droht einem ungeimpften Arbeitnehmer im Zweifel die Kündigung“, so Lipinski.



Wolfgang Lipinski

Der Münchener Arbeitsrechtler ist Partner bei der Kanzlei Advant Beiten.

(Foto: ADVANT Beiten)

Auch hier gilt: Wer von zu Hause aus arbeiten kann, muss vermutlich nicht mit solch harten Maßnahmen rechnen. Allerdings dürften in dem Gesetz Sanktionen für Impfverweigerer wie Bußgelder oder andere Strafen definiert sein. „Diese sind aber losgelöst vom Arbeitsrecht zu betrachten“, erklärt Lipinski.

Was passiert, wenn Arbeitgeber Ungeimpfte weiterbeschäftigen?

Wenn sie von zu Hause aus arbeiten können, wahrscheinlich nichts. Ansonsten ist dieses Vorgehen aber rechtlich heikel, meint Lipinski. Denn: „Jeder Arbeitgeber hat eine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Mitarbeitern.“ Wer ungeimpfte Mitarbeiter weiter vor Ort beschäftigt, verletze im Falle einer allgemeingültigen Impfpflicht diese Fürsorgepflicht.

Aus Sicht von Lipinski dürfte ein Impfpflicht-Gesetz es Arbeitgebern de facto unmöglich machen, ein Arbeitsverhältnis für ungeimpfte Personen fortzusetzen. „Wer sich dem widersetzt, muss wahrscheinlich mit Ordnungsgeldern oder anderen Sanktionsmaßnahmen rechnen.“

Ist mit Klagen von Arbeitnehmern zu rechnen?

Arbeitsrechtliche Klagen gegen die Impfpflicht gelten als wahrscheinlich. Bei einer Yougov-Umfrage der Jobplattform Indeed gaben 46 Prozent aller Ungeimpften an, dass sie rechtliche Schritte gegen den eigenen Arbeitgeber prüfen würden, wenn sie sich für die Arbeit impfen lassen müssen. Befragt wurden 2000 Beschäftigte, davon 246 ungeimpfte. Ob diese Klagen Erfolg haben, müssen Gerichte individuell entscheiden.

Bereits im Mai 2020 hatte das Bundesverfassungsgericht zwei Eilanträge gegen die Masern-Impfpflicht abgelehnt. Das Masernschutzgesetz verpflichtet Angestellte von Arztpraxen,

Krankenhäusern, Schulen und Kitas eine Masernimmunität vorzuweisen, sofern sie nach 1970 geboren sind.

Damals hat der Gesetzgeber entschieden, dass das Recht der Bevölkerung auf Infektionsschutz schwerer wiegt als das Recht jedes Einzelnen auf körperliche Unversehrtheit. In eine ähnliche Richtung ließe sich auch bei der Impfpflicht gegen das Coronavirus argumentieren. „Allerdings gilt die Masernimpfpflicht nur für bestimmte Berufsgruppen und ist keine generelle Impfpflicht“, schränkt Lipinski ein.

Mehr: 70 Prozent Zustimmung: Beschäftigte mehrheitlich für Impfpflicht

© 2020 Handelsblatt GmbH - ein Unternehmen der Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH & Co. KG

Verlags-Services für Werbung: www.iqm.de (Mediadaten) | Verlags-Services für Content: Content Sales Center | [Sitemap](#) | [Archiv](#)

Realisierung und Hosting der Finanzmarktinformationen: vwd Vereinigte Wirtschaftsdienste GmbH | Verzögerung der Kursdaten: Deutsche Börse 15 Min., Nasdaq und NYSE 20 Min.